

Tierärztliche Forderungen im Konkurs

Autor(en): **Giovanoli, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **37 (1895)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

angezogen, und in diesem Falle das Pferd dann auf den Rücken gewälzt.

Haut und Tunicæ werden gleich wie bei der Kluppenmethode durchschnitten, der Hoden herausgezogen, und der gewöhnliche Ecraseur so hoch oben, als es sich thun lässt, ohne den Samenstrang zu zerren, angesetzt und langsam umgedreht. Das Durchquetschen eines Samenstranges nimmt mich bei einem über drei Jahre alten Hengste fünf Minuten, bei jüngern drei Minuten in Anspruch.

Der amerikanische Tierarzt, der in solchen Dingen viel schneller und verwegener ist, thut es bei alten Hengsten in zwei, bei jungen in einer Minute. Die Pferde bluten für fünf Minuten tropfenweise, jedoch habe ich noch keines mehr als $\frac{1}{2}$ Liter Blut verlieren sehen.

Auf den amerikanischen Schulen werden bei alten Hengsten die Blutgefäße des Samenstrangs vor dem Ansetzen des Ecraseurs unterbunden. In die Öffnungen wird von einigen Praktikern kaltes Wasser, von andern Carbolöl gegossen. Letzteres ist jedenfalls vorzuziehen.

Nachbehandlung ist keine nötig. Dagegen ist es angezeigt, am Tage nach der Operation die schnell verklebenden Hautwunden mit dem geölten Finger zu öffnen, um dem sich bildenden Exkret Abfluss zu verschaffen. Häufiges Bewegen der Tiere ist vorteilhaft. Die nachfolgende Anschwellung ist meistens nicht so gross wie bei den andern Methoden und die Tiere sind in 8—10 Tagen wieder arbeitsfähig.

Tierärztliche Forderungen im Konkurs.

Von G. Giovanoli. — Soglio.

Es sind in der Schweiz nicht viele Tierärzte, welche während ihrer Studienzeit mit Rechtsstudien sich abgeben können. Es fehlt den meisten Studierenden der Tierheilkunde die nötige Vorbildung dazu. Man studiert wohl die gerichtliche Tierheilkunde, welche bekanntlich die Anwendung der

Staatstierheilkunde in der Rechtspflege ist; diese genügt meines Erachtens nicht. Jeder Tierarzt sollte mindestens die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft studieren, aus welchen dann die Normen für die Staatstierheilkunde leicht abzuleiten sind, und welche ihn in den Stand setzen, auch richtig rechtlich zu denken.

Diese Studien sind in gegenwärtiger Zeit, in einer Zeit, wo die Tierärzte für gerichtliche und Polizeifragen sehr viel in Anspruch genommen sind, ungemein wichtig. Sie würden gleichzeitig auch die Tierärzte befähigen, sehr viele und langwierige Prozesse zu verhindern.

Ich glaube daher, es sei für schweizerische Tierärzte nicht ohne Interesse, wenn ich eine Frage aus dem Gebiete der Rechtskunde herausgreife und hier einer kurzen Besprechung unterwerfe: ich meine die Frage, welche Stellung nehmen Gebührenforderungen der Tierärzte im Konkursverfahren ein?

Diese Frage kann jetzt für die ganze Schweiz gültig beantwortet werden, da das Konkurswesen für das ganze Land durch das einheitliche Konkursgesetz geregelt ist.

Es kommt häufig vor, dass tierärztliche Hülfe in Anspruch genommen wird für Tiere, welche Leuten gehören, die im Verlauf der Zeit in Konkurs geraten. Wir sind moralisch verpflichtet, für jeden, der uns ruft, unsere Hülfe angedeihen zu lassen, auch dann, wenn solche Leute bekanntermassen finanziell nicht glänzend stehen. Gewöhnlich leben solche Leute, speciell, wo der Fremdenverkehr blüht, auf hohem Fusse und sind meist nichts weniger als bescheiden. Wenn ein Tierarzt ihnen seine Hülfe abschlägt, so wird er auf alle möglichen Arten verschrien. Um dem auszuweichen und um seine Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, kommt der Tierarzt in die unangenehme Lage, sein Guthaben durch die Liquidation der Konkursmasse gedeckt zu sehen. Es liegt daher nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern auch im wohlverstandenen speciellen Interesse jedes einzelnen unserer Kollegen, in dieser Frage klar zu sehen und genau zu wissen, in welche Klasse seine Forderung eingereiht werden muss.

Die Gebührenforderungen für Tierärzte werden laut § 219 des in der Schweiz zu Recht bestehenden Konkursgesetzes der dritten Klasse subsumiert mit folgendem Wortlaut:

Dritte Klasse.

„Die Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte, der Apotheker und Hebammen, sowie sonstige Forderungen wegen Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen für das letzte Jahr vor der Konkursöffnung.“

Welche Personen will das Gesetz unter Ärzte verstanden wissen? Die Definition des Begriffes Arzt finden wir als Erläuterung von Weber & Brüstlein zum obgenannten § sub Ziffer 14, welche lautet:

„Nicht jeder, der sich als Arzt ausgiebt, sondern nur derjenige, der gesetzlicher Vorschrift gemäss als Arzt anzuerkennen ist, geniesst das Vorzugsrecht. Ausgeschlossen sind demnach die Naturärzte, sofern sie nicht gleichzeitig als staatlich anerkannte Ärzte sich auszuweisen vermögen. Wo die ärztliche Praxis frei ist, hat jeder Arzt das Vorzugsrecht. Die Bestimmung trifft jede Kategorie von Ärzten, Menschen- wie Tierärzte. Bei Apothekern und Hebammen ist das Requisit des staatlichen Anerkanntseins nicht aufgestellt. Das Vorzugsrecht geniesst nicht jede Forderung dieser Personen, sondern nur infolge Ausübung ihres Berufes entstandene (Pflege und Wartung) etc.

Die angeführte Erklärung des Wortes Arzt, von den Kommentatoren des Bundesgesetzes gegeben, wird auch vom Tit. Obergericht Zürich geteilt, welches als Bescheid auf die Einfrage über Privilegien der Ärzte im Konkurs folgende Antwort erteilt (Handelsrechtliche Entscheide 1892 pag. 248):

„Nach dem Wortlaut des Art. 219 B.-G., wodurch ein Konkursprivileg dritter Klasse für Forderungen „der staatlich anerkannten Ärzte“ ohne Einschränkung festgesetzt ist, muss angenommen werden, es seien hiebei die Ärzte im allgemeinen, also solche jeder Art, und somit auch die Tierärzte zu verstehen.“

In Deutschland geniessen die tierärztlichen Forderungen im Konkurs ebenfalls ein Vorzugsrecht, und zwar aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen (nach „Berliner Wochenschrift“):

„Nach § 54 der deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877 haben Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmässigen Gebühren nicht übersteigt, Anspruch, im vierten Gläubigerrange zum Zuge zu kommen. Unter Ärzten wären im Sinne der Motive dieses Artikels die Tierärzte nicht verstanden; aber da nach § 29 der deutschen Gewerbeordnung als Ärzte in einer Klammer auch die Tierärzte begriffen sind, so wird ihnen auch das Vorzugsrecht des § 54 der Konkursordnung zuerkannt.“

In Italien sind tierärztliche Gebührenforderungen im Konkurs nicht bevorzugte Forderungen, ebenso in Frankreich. Im letztern Lande scheinen in einzelnen Fällen solche Forderungen als bevorzugt zu gelten, wenn die betreffende Forderung sich auf Hülfeleistungen stützt, welche direkt für Erhaltung des Lebens des Objektes gedient haben, nicht aber für anderweitige Leistungen (Kastrieren, Cöupieren, Ohrenstutzen etc. etc.).

Mitteilungen aus der Praxis.

Von M. Strebek in Freiburg.

I. Festsitzung einer Haferhülse auf der Cornea eines Ochsen.

Ein zweijähriger Ochse litt schon seit drei Tagen an hochgradiger Konjunktivitis, als ich vom Eigentümer um Hülfe ersucht wurde. Die rechten Augenlider waren sehr stark geschwollen, heiss, sehr empfindlich und geschlossen gehalten. Nur mit vieler Mühe und Geduld konnte man dieselben etwas